

schneider ● rechtsanwälte

Mitgliederversammlung SVöB vom 01.06.2018

Gesundheitswesen und Vergaberecht - Was gilt (im Moment)?

VG ZH Entscheid

VB.2015.00555 v. 20.12.2016

lic. iur. Claudia Schneider Heusi, LL.M.

Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

Schneider Rechtsanwälte AG

Seefeldstrasse 60

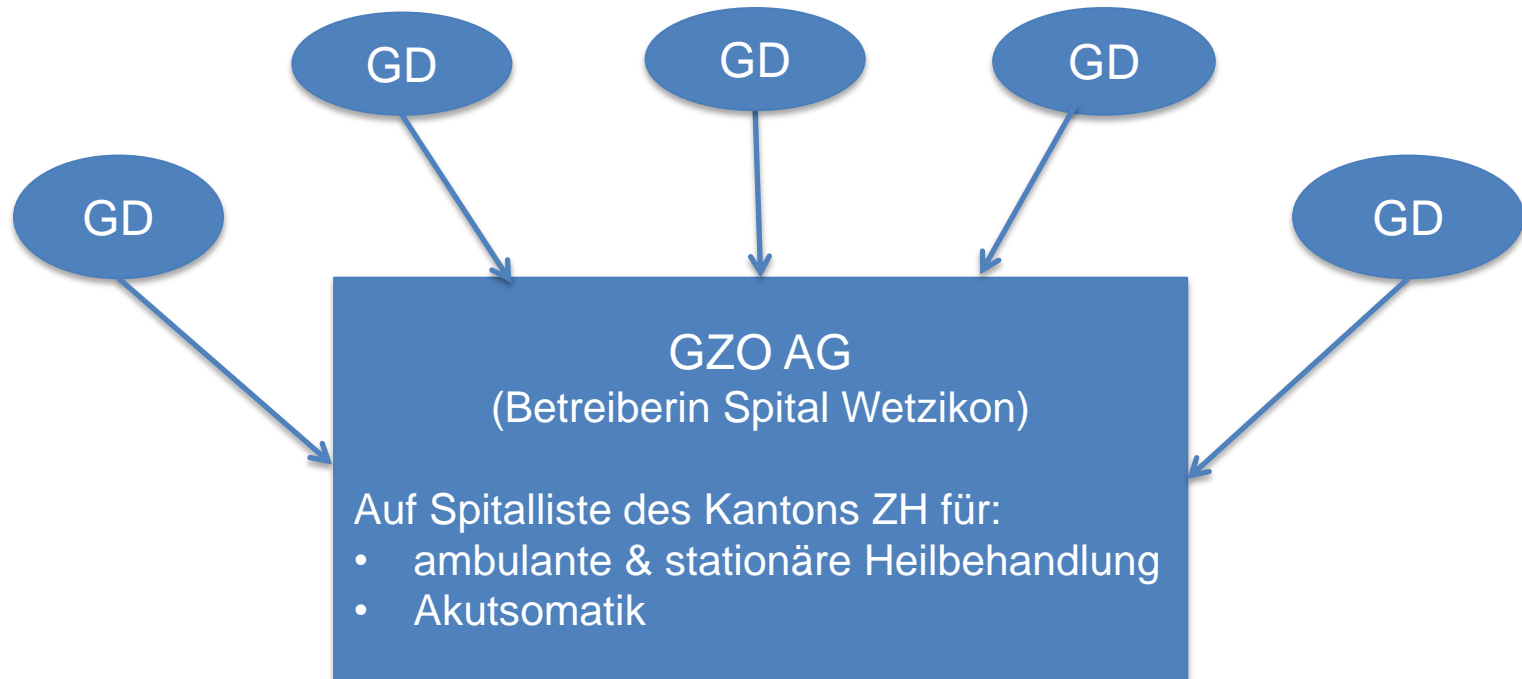
8034 Zürich



Übersicht

- Unterstellung von Listenspitälern unter das Vergaberecht - VG ZH Entscheid VB.2015.00555 v. 20.12.2016
 - Sachverhalt und Entscheid
 - Einrichtung des öffentlichen Rechts
 - Erkenntnisse
- Unterstellung anderer nicht staatsgebundener Listenspitäler, insb. privater?
- Bedeutung der Unterscheidung, ob Listenspital staatsgebunden ist oder nicht?

Sachverhalt & Entscheid



- ✓ Unterstellung Vergaberecht
- ✓ Einrichtung des öffentlichen Rechts i.S.v. Art. 8 Abs. 1 lit. a IVöB

„Einrichtung des öffentlichen Rechts“

Massgebende Kriterien

- Rechtspersönlichkeit
- Tätigkeit im Allgemeininteresse
- Nicht-gewerblicher Charakter
- Staatsgebundenheit, wenn alternativ:
 - Öffentliche Beeinflussung der Geschäftsleitung
 - Mehrheitlich öffentliche Bestimmung des Leitungsorgans
 - Mehrheitlich öffentliche Finanzierung

Tätigkeit im Allgemeininteresse

- Unbestritten: GZO gegründet zur Sicherstellung des akutstationären Leistungsauftrags des Kantons Zürich im Zürcher Oberland
- tatsächliche Verhältnisse sind massgebend

Gewerblicher Charakter

Allgemein

- ✓ Konkurrenzsituation zu Privaten
- ✓ Wettbewerbsdruck
- ≠ Finanzielle Unterstützung durch Staat über seine Rolle als Aktionär hinaus (z.B. Subventionen oder nicht den Marktkondition entsprechende Darlehen)
- ≠ Schutz vor Eintritt neuer Konkurrenz (Monopol, anderweitige Beschränkung der Anbieter)
- ≠ Regulierung der Angebote und Preise
- ≠ Leistungspflicht, keine freie Wahl der Vertragspartner

Gewerblicher Charakter von Listenspitälern

- Gewerblicher Charakter fehlt
- Kantone verfügen über gewichtige Planungs- und Regulierungsinstrumente:
 - Genehmigung bzw. Festsetzung Tarifvertrag
 - Bestimmung der Anbieterseite und Möglichkeit Höchstmengen vorzusehen
 - Kostenanteil: mind. 55% der Fallpauschalen
 - Pflicht zur Behandlung „nicht rentabler“ Patienten

Staatsgebundenheit

Massgebende Alternativkriterien

- Öffentliche Beeinflussung der Geschäftsleitung
- Mehrheitlich öffentliche Bestimmung des Leitungsorgans
- Mehrheitlich öffentliche Finanzierung:
 - Mehrheit der finanziellen Mittel stammen aus öffentlicher Quelle
 - ohne spezifische Gegenleistung

Staatsgebundenheit der GZO AG bejaht

- Öffentliche Bestimmung des Leitungsorgans der GZO AG:
 - Aktien vollständig im Besitz der beteiligten Gemeinden
 - Öffentliche Hand ist zuständig für Wahl des Verwaltungsrats / Leitungsorgans
- Öffentliche Finanzierung? Keine abschliessende Beurteilung:
 - „aus öffentlicher Quelle stammend“ ist erfüllt: KVG mind. 55% Kostenbeteiligung Kanton.
 - „ohne Gegenleistung“? Die vom Kanton finanzierte Leistung wird für Patienten erbracht.

Erkenntnisse

- Listenspitäler erbringen im Umfang des Leistungsauftrages im Allgemeininteresse liegende Aufgaben.
- Listenspitäler (öffentlich oder privat) sind im Bereich der obligatorischen Grundversicherung nicht in einem wettbewerblichen Umfeld tätig.
- Listenspitäler (öffentlich und privat) im Kanton ZH sind dem Vergaberecht unterstellt.

Unterstellung anderer nicht staatsgebundener Listenspitäler, insb. privater?

Rechtspersönlichkeit

Tätigkeit im Allgemeininteresse

Nicht-gewerblicher Charakter

Alle Listenspitäler

⇒ Träger kant. / komm. Aufgaben

⇒ Binnenbereich

Art. 8 Abs. 2 lit. a IVöB

+ Staatsgebundenheit:

- öff. Bestimmung Leitungsorgane
- öff. Beeinflussung
- öff. Finanzierung

i.d.R. öff. Listenspitäler

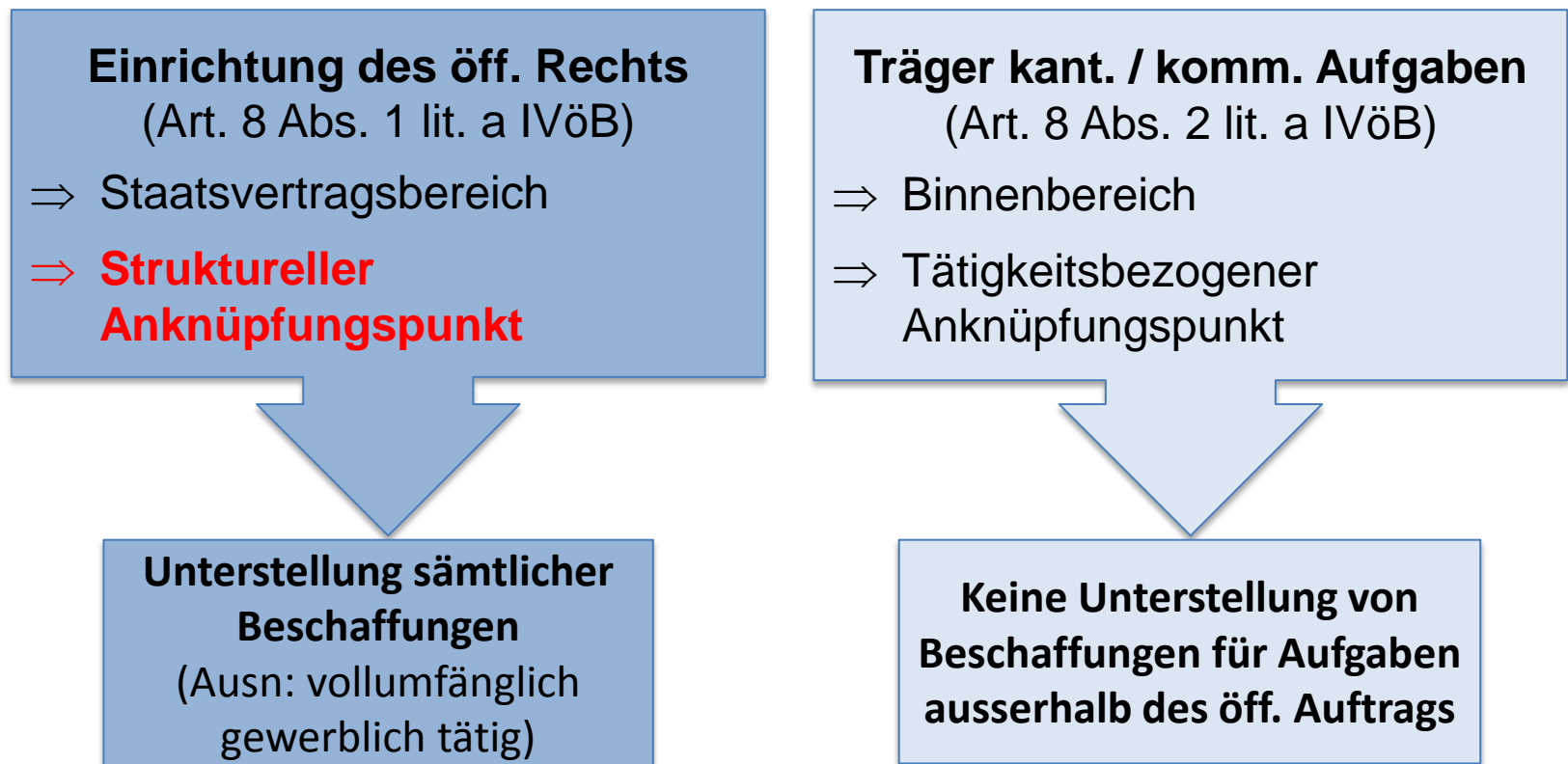
→ priv. Listenspitäler, sofern
Kostenbeteiligung Kt. >50%

⇒ EöR

⇒ Staatsvertragsbereich

Art. 8 Abs. 1 lit. a VöB

Bedeutung der Unterscheidung, ob Listenspital staatsgebunden ist oder nicht?



schneider ● rechtsanwälte

Links:

- [VG ZH Entscheid VB.2015.00555 vom 20.12.2016](#)
- [Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 758 vom 8.7.2015](#)
- [Listenspitäler des Kantons Zürich](#)

schneider ● rechtsanwälte

lic. iur. Claudia Schneider Heusi, LL.M.
Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht

Schneider Rechtsanwälte AG
Seefeldstrasse 60
8034 Zürich

Tel. +41 (0)43 499 16 30
ra@schneider-recht.ch
www.schneider-recht.ch